

MERKBLATT SELBSTÄNDIGERWERBENDE

EIGENSCHAFTEN EINER SELBSTÄNDIGEN PERSON

- treten unter eigenem Namen auf;
- tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko;
- können ihre Betriebsorganisation frei wählen;
- sind für mehrere Auftraggeber tätig;
- beschäftigen Personal.

AKONTOBEITRÄGE

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Stellt eine selbständige Person bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, muss sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Wer diese Meldung unterlässt, riskiert die Verrechnung von Verzugszinsen.

DEFINITIVE BEITRÄGE

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskasse berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

VERZUGSZINSEN

Die gesetzlichen Bedingungen zwingen uns, bei Abweichungen ab 25 % zwischen den provisorischen und definitiven Beiträgen - unabhängig von einem Verschulden - Verzugszinsen von 5 % zu erheben.

BEITRÄGE DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Die Beiträge an die AHV, IV und EO betragen je nach jährlichem Reingewinn von 5,344 % bis 9,950 %. Zusätzlich zu den Beiträgen an die AHV, IV und EO erhebt die Ausgleichskasse Verwaltungskostenbeiträge bis einem gesetzlichem Maximum von 5 %.

Die Höhe der Beiträge an die AHV, die IV und die EO wird auf der Basis des aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend (zum Beispiel der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

Der Zinssatz für die Berechnung beträgt für das Beitragsjahr

2017: 0,5 % 2018: 0,5 % 2019: 0,5 % 2020: 0,5 % 2021: 0,5 %

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**